

# A) Tierschutzgesetz (TSchG)

## I. Einführung

### 1. Kurzer Überblick über die Entwicklung des allgemeinen Tierschutzrechts in Österreich

Das Tierschutzrecht hat eine vergleichsweise kurze Geschichte. Noch im 19. Jahrhundert war Tierquälerei nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie öffentlich begangen wurde und damit die Verrohung allfälliger Beobachter zu befürchten war.<sup>1)</sup> Der Schutzzweck solcher Bestimmungen lag damit in **der Wahrung der öffentlichen Ordnung** und diente menschlichen bzw gesellschaftlichen Interessen (Konzept des anthropozentrischen oder derivativen Tierschutzes).

Erst im 20. Jahrhundert wurde das **Tier selbst** vom Gesetzgeber als **Schutzobjekt** anerkannt und in der Folge um seiner selbst willen geschützt (Konzept des ethisch begründeten oder originären Tierschutzes). Die erste österr Vorschrift dieser Art war Art VIII Abs 1 lit a des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) aus dem Jahr 1925, der das boshafte Quälen, das rohe Misshandeln und das rücksichtslose Überanstrengen von Tieren unter Strafe stellte. Mit Wirkung vom 1.10.1939 wurde in Österreich das dt Tierschutzgesetz vom 24. 11. 1933, RGBl I S /987, in Geltung gesetzt. 1945 wurde nicht nur das Reichstierschutzgesetz, sondern auch das EGVG 1925 durch das VeterinärrechtsG 1945 aufgehoben, wodurch die – formell niemals außer Kraft gesetzte – antiquierte V aus dem Jahr

---

<sup>1)</sup> Ein Kanzleidekret aus dem Jahr 1846 stellte alle „öffentlichen und Ärgernis erregenden Misshandlungen von Thieren“ unter Strafe. Zur ähnlich lautenden V des Reichsministeriums für Inneres aus dem Jahr 1855, RGBl 1855/31, vgl *Winkler/Raschauer*, Tierrecht 11.

1855<sup>2)</sup> wieder Geltung erlangte. Die österr Tierschutzgesetzgebung hatte damit einen Rückschritt um nahezu ein Jahrhundert erlitten.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung fiel Tierschutz (ieS<sup>3)</sup>) in den Auffangtatbestand des Art 15 B-VG und war damit in Gesetzgebung und Vollziehung Landesache, soweit die Regelungen nicht im Zusammenhang mit einer der Zuständigkeit des Bundes zugewiesenen Angelegenheit standen (vgl Erk des VfGH, Slg 5649/67). Die ersten Tierschutzgesetze (TSchG) der österr Bundesländer, die sich im Wesentlichen auf die Regelung des Verbots der Tierquälerei beschränkten, wurden zwischen 1947 (Sbg) und 1954 (Stmk) erlassen. Nicht zuletzt die umwälzenden Änderungen in der Tierhaltungstechnik („Intensivierung der Nutztierhaltung“) führten zwischen 1980 und 1990 zu einer zweiten Phase der Tierschutzgesetzgebung der Bundesländer. Ausgehend von Deutschland erweiterte sich zudem der Kernbereich des rechtlichen Tierschutzes: Während es nach den älteren tierschutzrechtlichen Vorschriften nur verboten war, Tiere zu quälen (dh ihnen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen), pönalisierten bereits einzelne Landes-Tierschutzgesetze auch die „schmerzlose“ Tötung von Tieren, sofern sie ohne Rechtfertigung erfolgte.<sup>4)</sup>

Bis zum Inkrafttreten des BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118, wurden Angelegenheiten des allgemeinen Tierchutzes (Tierschutz ieS) durch 10<sup>5)</sup>

---

<sup>2)</sup> Vgl Fn 1.

<sup>3)</sup> Dazu zählen insb das verwaltungsstrafrechtliche Verbot der Tierquälerei, die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren, die Regelung bestimmter Formen der Tierhaltung (zB Tierheime, Zoos, Zirkusse) und Normen über die Schlachtung und Tötung von Tieren.

<sup>4)</sup> Vgl die TSchG der Länder Sbg, Stmk und Tir sowie die Vereinbarung gem Art 15 a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besondern in außerlandwirtschaftlichen Tierhaltungen (Fn 8).

<sup>5)</sup> In Sbg wurde Tierschutz durch ein allgemeines TSchG, das Sbg TierschutzG 1999, LGBl 1999/86 idF LGBl 2003/123, und das G über den

TierschutzG der Länder geregelt, die durch 38 V<sup>6)</sup> näher ausgeführt wurden.<sup>7)</sup>

In den 1990er Jahren setzten nicht zuletzt auf Grund massiver Kritik des organisierten Tierschutzes Bestrebungen zur Vereinheitlichung des zersplitterten und unübersichtlichen Rechtsbestandes ein. Der Versuch der Bundesländer, eine Harmonisierung der landesrechtlichen Bestimmungen auf vertraglicher Ebene<sup>8)</sup> herbeizuführen, zeigte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. 1996 wurde auf Initiative österr Tierschutzorganisationen das Volksbegehren „Ein Recht für Tiere“<sup>9)</sup> durchgeführt. Das Volksbegehren, das auf Schaffung eines „Bundes-Tierschutzgesetzes“, auf Einrichtung einer Tieranwaltschaft und auf die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes abzielte, wurde von 459.096 Personen unterzeichnet.

## 2. Entstehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG)

Im Regierungsprogramm der österr BReg für die 22. Legislaturperiode 2003–2006 wurde die Schaffung eines „Bundes-Tierschutzgesetzes“ angekündigt. Eine am 10. 4. 2003 durchgeführte

---

Schutz von Nutztieren (NutztierschutzG), LGBI 1997/76 idF LGBI 2003/124, geregelt.

<sup>6)</sup> Index des Landesrechts, Stand: 1. 1. 2004.

<sup>7)</sup> Vgl dazu *Kallab/Kallab/Noll*, Tierschutzrecht (ab 1997). Zu einzelnen Aspekten des Tierschutzrechts der Länder vgl *Harrer/Graf* (Hrsg), Tierschutz und Recht (1994); *Havranek*, Die Tierschutzgesetzgebung in Österreich (1997); *Herbrüggen*, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration (2001).

<sup>8)</sup> Vereinbarung gem Art 15 a B-VG zum Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (vgl zB Wr LGBI 1995/10) und Vereinbarung gem Art 15 a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich (vgl zB Wr LGBI 1999/24).

<sup>9)</sup> Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes 171 BlgNR 20. GP.

parlamentarische Enquete-Kommission<sup>10)</sup> setzte den Auftakt zur Realisierung dieses Vorhabens. Der Entwurf des TSchG wurde im Dezember 2003 zur Begutachtung ausgesandt. Nach intensiven Verhandlungen wurde das TSchG am 27. 5. 2004 von allen vier Fraktionen des NR und am 9. 6. 2004 vom BR beschlossen. Das TSchG und 10 der auf seiner Grundlage zu erlassenden V<sup>11)</sup> traten mit 1. 1. 2005 in Kraft.

Tierschutzangelegenheiten, die im Zusammenhang mit Kompetenztatbeständen gem Art 10 B-VG stehen (Sonderbereiche des Tierschutzes bzw. Angelegenheiten des Tierschutzes iwS), waren bereits vor Schaffung des Kompetenztatbestands gem Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG bundesgesetzlich geregelt; dazu zählen insb das Tierversuchs- und das Tiertransportwesen; die betreffenden Rechtsgrundlagen blieben gem § 3 Abs 3 TSchG von der Reform des Tierschutzrechts ebenso unberührt wie § 222 StGB (gerichtlich strafbare Tierquälerei) und § 285 a ABGB (zivilrechtlicher Status der Tiere). Lediglich § 70a der GewO 1994, BGBl 1994/194, und die darauf gegründete V über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemäße Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten, BGBl 1991/132, traten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des TSchG außer Kraft, da die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten durch das TSchG geregelt wird.

Vom TSchG unberührt blieben neben den Jagd- und Fische-reigesetzen auch die Arten- und Naturschutzgesetze der Länder. Die landesrechtlichen Bestimmungen über die „Gefahrenabwehr“ (zB Vorschriften über die Haltung gefährlicher Tiere, über die sichere Verwahrung von Tieren, Leinen- bzw Maulkorbpflicht für Hunde) blieben vorerst als partikuläres Bundesrecht in Kraft und wurden sukzessive durch sicherheitspolizeiliche Vorschriften der Länder ersetzt.

---

<sup>10)</sup> Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission betreffend „Grundlagen eines modernen österreichischen Tierschutzgesetzes“ (54 BlgNR 22. GP).

<sup>11)</sup> Vgl Übersicht in Tab 1.

### 3. Kurzcharakteristik des TSchG

Das TSchG ist ein **Rahmengesetz**, das seine Ausgestaltung auf Verordnungsebene erfährt. Diese Regelungstechnik trägt dem dynamischen Charakter der Materie Tierschutz und insb der Verpflichtung Rechnung, bei der Rechtsetzung auf den Erkenntnisstand der Wissenschaften Bedacht zu nehmen.

Das TSchG, das grds für alle Tiere (vgl § 3 Abs 1) gilt, schützt das Tier als Individuum (sog „Individualtierschutz“). Nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben jedes einzelnen Tieres steht unter dem Schutz der Rechtsordnung (vgl § 1 iVm § 6 Abs 1).

Das TSchG ruht auf zwei Säulen, den **Verbotsnormen**, das sind insb jene Bestimmungen, die das Verbot der Tierquälerei, das Verbot der Tötung ohne vernünftigen Grund und das Verbot der Vornahme von (bestimmten) Eingriffen an Tieren normieren, und den **Gebotsnormen**, die das Wohlbefinden der Tiere sicherstellen sollen. Zur zweiten Normengruppe zählen insb die Grundsätze der Tierhaltung (§ 13), die allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltung (§§ 15 ff) sowie die Anforderungen an den Tierhalter (§ 12) und die Betreuungspersonen (§ 14). Die unterschiedlich hohen Strafobergrenzen gem § 38 Abs 1 und 3 zeigen, dass der Gesetzgeber der Verletzung von Verbotsnormen einen höheren Unrechtsgehalt zuweist als der Übertretung von Gebotsnormen.

Die leitenden Prinzipien des TSchG sind das **Grundsatz-Ausnahme-Prinzip** und das **Gebot der Anwendung des geringsten Mittels**. Das Grundsatz-Ausnahme-Prinzip besagt, dass Bestimmungen, durch welche Beeinträchtigungen von Tieren zugelassen werden, stets im Lichte des objektiven Schutzzwecks des TSchG (§ 1, Lebens- und Wohlbefindensschutz) und damit restriktiv zu interpretieren sind. Das Gebot der Anwendung des geringsten Mittels verpflichtet grds zur Anwendung des tierschonendsten Mittels, sofern zur Verfolgung eines gerechtfertigten Zwecks mehrere geeignete Mittel zur Verfügung stehen.

Das Tierschutzrecht versucht, den Tierschutz auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen, indem es den Ordnungsgeber verpflichtet, den anerkannten **Stand der wissenschaftlichen Er-**

**kenntnisse**, insb der Veterinärmedizin und der Ethologie, zu berücksichtigen (vgl § 24 Abs 1, § 32 Abs 6).

Dem **Tierhalter** überträgt das TSchG eine umfassende **Fürsorgepflicht** (vgl § 12), die durch eine Reihe allgemeiner (vgl § 13) und besonderer Verpflichtungen konkretisiert wird (vgl §§ 15 ff). Die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers erfährt damit im Hinblick auf Tiere eine Einschränkung durch Normen des öffentlichen Rechts.

Die **Mindestanforderungen** an die Haltung einzelner Tierarten werden in den Tierhaltungsverordnungen (1. und 2. Tierhaltungsv) festgelegt (vgl § 24 Abs 1 Z 1 und 2). Das TSchG sieht umfangreiche **Bewilligungs-** und **Anzeigepflichten** vor.<sup>12)</sup>

Durch § 41 TSchG wurde die Funktion der **Tierschutzombudsmänner** und damit gesetzlich verankerte Interessenvertreter für den Tierschutz geschaffen. Die bereits in der Stammfassung des TSchG enthaltene Bestimmung über den **Tierschutzrat** (§ 42) wurde mehrfach und besonders tiefgreifend geändert, nachdem er sich in seiner ersten Funktionsperiode als äußerst effizientes Beratungsgremium erwiesen hatte (vgl Tätigkeitsberichte des TSR 2005 – 2009<sup>13)</sup>). Die geltende Fassung des TSchG splittet die dem TSR überantwortete Beratungskompetenz auf drei Gremien, den Tierschutzrat (§ 42), die Tierschutzkommission (§ 41a) und den Vollzugsbeirat (§ 42a) auf, was seine Effizienz steigern soll (vgl AB 846 BlgNR 24. GP 1f).

In Anbetracht der längsten Übergangsfristen (vgl § 44 Abs 5 Z 4) wird die Überführung der Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung in das neue Recht erst mit 1. 1. 2020 abgeschlossen sein.

Die längste im geltenden Tierschutzrecht vorgesehene Übergangsfrist (1. 1. 2033) betrifft die Neuregelung der Fixierung von Sauen in Abferkelbuchten („Kastenständen“; vgl Absch 3.3.2. Anl 5 zur 1. Tierhaltungsv, BGBl II 2004/485 idF BGBl II 2012/61).

---

<sup>12)</sup> Vgl die Übersichten in den Tab 2 und 3.

<sup>13)</sup> [http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/\\_Archiv\\_Tierschutzrat\\_seit\\_2005](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat/_Archiv_Tierschutzrat_seit_2005)

<b>Tabelle 1: Übersicht über die Verordnungen zum TSchG</b>			
<b>Ermäch- tigungs- norm TSchG</b>	<b>Regelungs- gegenstand</b>	<b>zustän- dige(r) BM</b>	<b>Ausführung</b>
§§ 2, 14, § 24 Abs 1 Z 2 u § 24 Abs 3	Ausbildung von Hunden	BMG	V hinsichtl näherer Bestimmungen über die tierschutz- konforme Ausbil- dung von Hunden, BGBl II 2012/56
§ 5 Abs 5 Z 2	Ausbildung von Dienst- hunden	BMG iEm BMI u BMLV	Diensthunde-AusbV, BGBl II 2004/494
§ 18 Abs 6 u 9	Bewertung u Kenn- zeichnung serienmäßig hergestellter Haltings- systeme u Stalleinrich- tungen	BMG iEm BMLFUW	Fachstellen-/Hal- tungssystemeVO – FstHV, BGBl II 2012/63
§ 24 Abs 1 Z 1	MA an die Haltung bestimmter Tierarten (landwirt- schaftliche Nutztier- arten)	BMG iEm BML- FUW	1. TierhaltungsV, BGBl II 2004/485 idF BGBl II 2012/61

## Vor § 1 TSchG

---

§ 24 Abs 1 Z 2	MA an die Haltung anderer Wirbeltiere	BMG	2. TierhaltungsV, BGBl II 2004/486 idF BGBl II 2012/57
§ 26 Abs 2	Zoos	BMG	ZooV, BGBl II 2004/491 idF BGBl II 2006/30
§ 27 Abs 2	Zirkusse, Varietés u ähnliche Einrichtungen	BMG	TSch-ZirkusV, BGBl II 2004/489
§ 28 Abs 3	Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen	BMG	TSch-VeranstV, BGBl II 2004/493 idF BGBl II 2008/70
§ 29 Abs 4	Tierheime	BMG	TierheimV, BGBl II 2004/490
§ 31 Abs 3	Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten	BMG iEm BMWA	TH-GewV, BGBl II 2004/487 idF BGBl II 409/2008
§ 32 Abs 6	Schlachtung und Tötung von Tieren	BMG (betr Hausschlachtungen iEm BMLFUW)	TSch-SchlachtV, BGBl II 2004/488 idF BGBl II 2006/31*
§ 35 Abs 3	Behördliche Überwachung	BMG iEm BMLFUW*	TSch-KontrollV, BGBl II 2004/492 idF BGBl II 2010/220

\*) Erlassung einer neuen TSch-SchlachtV wird im Zeitpunkt der Drucklegung vorbereitet.